



## Vernetzungsprojekt Obwalden

### Kontrollkonzept

11.02.2016

#### Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen.....	1
2. Bestimmungen im Projektbericht bezüglich Kontrolle.....	1
3. Grundkontrolle des Kantons gemäss VKKL.....	2
4. Überprüfbare Anforderungen und Bewirtschaftungsauflagen im Vernetzungsprojekt OW..	3
5. Kontrollschwerpunkte.....	3
6. Umsetzungskonzept der Grundkontrollen inhaltlich.....	4
7. Beteiligung der Betriebe.....	5
8. Umsetzungskonzept der Grundkontrollen terminlich.....	6

#### 1. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 23.10.2013 SR 910.13
- Vollzugshilfe Vernetzung des Bundesamts für Landwirtschaft vom Januar 2015
- Kantonale Mindestanforderungen an Vernetzungsprojekte vom 09.10.2014
- Projektbericht: Vernetzungsprojekt Obwalden, gesamtkantonales Konzept ab 2015 vom 16.03.2015
- Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) vom 23.10.2013 SR 910.15

#### 2. Bestimmungen im Projektbericht bezüglich Kontrolle

Kapitel 9: Verantwortlichkeiten und Vorgaben bei der Umsetzung: Aufgaben der Trägerschaft

*Erfolgskontrolle, Sanktionen und Berichterstattung*

*Bei der Erfolgskontrolle wird zwischen der Wirkungs- und der Umsetzungskontrolle unterschieden.*

*Die Wirkungskontrolle ist gemäss DZV nicht obligatorisch, ist aber politisch, als Leistungsausweis der Projektträgerschaft selber und im Hinblick auf Korrekturen für die nachfolgenden Projektperioden dennoch ein wichtiger Bestandteil von Vernetzungsprojekten. In der Umsetzungskontrolle werden die Erreichung der Flächenziele und die Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen überprüft. Diese soll in einer Standortbestimmung im 4. Projektjahr durchgeführt werden. Die Resultate sollen in der Projektleitung des Vernetzungsprojekts diskutiert werden, um allfällige Massnahmen für eine zielgerichtete Umsetzung des Projektes zu ergreifen, z.B. eine Forcierung von Vertragsabschlüssen durch Betriebsberatungen oder öffentliche Informationen. Mit den beiden Erfolgskontrollen sind im Einzelnen folgende Fragen zu überprüfen:*

- *Halten die Bewirtschafter die Anforderungen auf den angemeldeten Flächen ein?*
- *Inwieweit werden die Ziele des Vernetzungsprojektes erreicht?*
- *Welche Teile sind erfolgreich, welche nicht? Aus welchen Gründen?*
- *Welche Korrekturen und Schlussfolgerungen ergeben sich daraus für die Trägerschaft?*

*Zu diesen Fragen wird im vierten Projektjahr der jeweiligen Projektphase ein Zwischenbericht und zum Ende der Projektphase ein Schlussbericht erstellt. Werden die Anforderungen auf den angemeldeten Flächen von den Bewirtschaftenden nicht erfüllt, können die bisher ausbezahlten Vernetzungsbeiträge vom Kanton zurückverlangt werden.*

### **3. Grundkontrolle des Kantons gemäss VKKL**

Abgeleitet aus Artikel 2 der VKKL hat der Kanton innerhalb der achtjährigen Verpflichtungsperiode mittels einer Grundkontrolle mindestens einmal zu überprüfen ob die Anforderungen an die Vernetzung auf den Betrieben eingehalten werden.

- a. *Ziffer 3.4 des Anhang 2 der VKKL beschreibt die Kontrolle der BFF mit Vernetzungsbeiträgen: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf allen für diesen Beitrag angemeldeten Flächen.*

#### 4. Überprüfbare Anforderungen und Bewirtschaftungsauflagen im Vernetzungsprojekt OW

- a. Stehen lassen von Altgras
- b. Verbot von Mähaufbereitern
- c. Verbot von Rotationsmäherwerken
- d. Erhaltung des Bestandes an Hochstammfeldobstbäumen
- e. Anbringen von Nisthilfen
- f. Umsetzung der einzelbetrieblichen Massnahmen

#### 5. Kontrollschwerpunkte

##### 1. Stehen lassen von Altgras

*Als Rückzugsmöglichkeit für Kleinlebewesen wird bei wenig intensiv und extensiv genutzten Wiesen, bei Uferwiesen entlang von Fliessgewässern sowie bei Streueflächen bei jedem Schnitt mind. 5 % und max. 10 % Altgras am Anteil der BFF stehen gelassen. Bei zusammenhängenden BFF desselben Bewirtschafters kann der Standort des Altgrases unabhängig der Teilflächen gewählt werden. Die Lage des Altgrases wechselt bei jedem Schnitt oder mindestens 1 Mal/Jahr. Bei BFF mit nur einer Nutzung pro Jahr kann das Altgras frühestens sechs Wochen nach der Hauptnutzung gemäht werden. Das Ziel muss sein, dass der stehen gelassene Altgrasbestand überwintert.*

##### 2. Hochstammfeldobstbäume erhalten / Vogel-Nisthilfen anbringen

*Der Bestand an Hochstammfeldobstbäumen auf dem Betrieb muss erhalten bleiben, abgehende Bäume sind zu ersetzen. Für alle Hochstammfeldobstbäume ist pro 20 Bäume eine artspezifische Vogel-Nisthilfe anzubringen, bspw. 1-20 Bäume > 1 Nisthilfe, 21-40 Bäume > 2 Nisthilfen.*

##### 3. Umsetzung von einzelbetrieblichen Massnahmen

*Im Einklang mit den Wirkungszielen müssen Betriebe im erstem Jahr der Teilnahme am Vernetzungsprojekt folgende Massnahmen aus untenstehender Liste pro landwirtschaftlicher Zone (TZ-BZ4) umsetzen:*

- 1.5 – 5 ha LN in der betreffenden Zone = 1 Massnahme
- Ab 5 ha LN in der betreffenden Zone = 2 Massnahmen nötig
- Unter 1.5 ha LN der betreffenden Zone = keine Massnahme nötig

*Bei über 14% bestehender BFF pro Zone kann um eine Massnahme reduziert werden.*

*Bei über 21% bestehender BFF pro Zone muß keine Massnahme realisiert werden.*

*Pro Betrieb sind maximal 5 Massnahmen zu erfüllen, wobei die Massnahmen prioritär von unten nach oben (TZ → BZ4) zu erfüllen sind.*

### *Liste möglicher Massnahmen:*

1. 5 Hochstamm-Obstbäume oder standortgerechte Einzelbäume neu anmelden
2. Hochstammobstgarten gemäss den Anforderungen DZV (QS 2) anmelden
3. 25 a neue Biodiversitätsförderflächen anmelden
4. 25 a Biodiversitätsförderfläche: Schnittzeitpunkt zwei Wochen nach hinten verschieben
5. Anlegen einer neuen oder pflegen einer bestehenden Hecke, Feld- oder Ufergehölz gemäss den Anforderungen DZV, Mindestgrösse 1 Are
6. Anlegen eines neuen oder Pflegen eines bestehenden Wassergrabens, Tümpel oder Teichs\* gemäss den Anforderungen DZV, Mindestgrösse 1 Are
7. Anlegen einer neuen oder pflegen einer bestehenden Ruderalfläche gemäss den Anforderungen DZV, Mindestgrösse 1 Are
8. Anlegen von neuen oder pflegen bestehender Steinhaufen gemäss den Anforderungen der DZV, Mindestgrösse 1 Are
9. Anlegen einer neuen oder pflegen einer bestehenden Trockenmauer gemäss den Anforderungen DZV, Mindestlänge 10m
10. Anlegen von neuen oder pflegen von bestehenden Asthaufen, Mindesthöhe 1.5m, 3m Pufferstreifen

*Die gewählten Massnahmen und deren Standorte sind mit Ausnahme der Asthaufen bei der Strukturdatenerhebung zu deklarieren.*

## **6. Umsetzungskonzept der Grundkontrollen inhaltlich**

### 1. Stehen lassen von Altgras

Auf jedem Betrieb Stichprobenkontrollen einzelner BFF während der Vegetation. Gleichzeitig wird der Einsatz von Rotationsmähdreschern und Mähauflbereitem gefragt. Die Kontrolle soll im Beisein der Betriebsleitung erfolgen.

### 2. Hochstammfeldobstbäume erhalten / Vogel-Nisthilfen anbringen

Erhaltung der Anzahl Hochstammobstbäume: Die oder der Kontrollbeauftragte erhält vom Amt für Landwirtschaft und Umwelt OW die entsprechenden jährlichen Bewirtschaftungsdaten ab 2014 der zu kontrollierenden Betriebe elektronisch in Tabellenform. Es wird summarisch der Bestand an Hochstammobstbäumen vor Eintritt in die Vernetzung mit dem IST-Bestand verglichen.

Anbringen von Vogel-Nisthilfen: Vollumfängliche Überprüfung vor Ort auf allen Betrieben, bei welchen diese Anforderung relevant ist. Die Kontrolle soll im Beisein der Betriebsleitung erfolgen.

### 3. Umsetzung von einzelbetrieblichen Massnahmen

Die oder der Kontrollbeauftragte erhält vom Amt für Landwirtschaft und Umwelt OW die massgebenden Bewirtschaftungsvereinbarungen in elektronischer Form. Die zur Zeit des Eintrittsjahrs laut Vereinbarung geltenden erforderlichen einzelbetrieblichen Massnahmen werden vor Ort vollumfänglich überprüft sowie summarisch und geografisch erfasst. Diese Kontrolle muss im Beisein der Betriebsleitung erfolgen, da die Wahl der Massnahmen auf Selbstdeklaration beruht.

### 7. Beteiligung der Betriebe

Betriebe mit Vernetzungsbeiträgen im Jahr 2015 (alle Projekte)

Gemeinde	ÖLN	Bio
Alpnach	22	1
Engelberg	34	4
Giswil	21	38
Kerns	59	27
Lungern	19	23
Sachseln	20	16
Sarnen	47	26
Total	222	135

Betriebe mit Bewirtschaftungsvereinbarungen im Vernetzungsprojekt OW im Jahr 2015.

Gemeinde	ÖLN	Bio
Alpnach	21	1
Engelberg	22	4
Giswil	19	31
Kerns	54	22
Lungern	12	20
Sachseln	19	12
Sarnen	46	26
Total	193	116

## **8. Umsetzungskonzept der Grundkontrollen terminlich**

Die achtjährige Verpflichtungsperiode des VP OW erstreckt sich über die Jahre 2015 bis 2022. Da es in den letzten zwei Jahren (2021 und 2022) wenig Sinn mehr macht Kontrollen durchzuführen, werden sämtliche Betriebe mit Vernetzungsbeiträgen bis Ende 2020 einer Kontrolle unterzogen.

Mit den Kontrollen wird im Jahr 2016 begonnen, wonach fünf Jahre für die vollständige Umsetzung zur Verfügung stehen.

Pro Jahr werden je ein Fünftel der Betriebe je Gemeinde risikobasiert nach folgenden Prioritäten ausgewählt:

- a. Betriebe mit einer Bewirtschaftungsvereinbarung in VP OW (zwingende Voraussetzung)
- b. Betriebe mit vermutlichen Mängeln, hervorgerufen aus anderen Kontrollen, Drittmeldungen, etc.
- c. Betriebe mit überdurchschnittlichen Vernetzungsbeiträgen
- d. Betriebe nach Zufallsparameter

Nach dem Stand der Betriebe mit Vernetzungsbeiträgen in allen Projekten per Ende 2015 (357) ergibt sich ein alljährlicher Umfang von circa 70 Kontrollen.